



Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung / Passbeschaffung für Menschen mit Duldung

08/2019

INHALT

Vorwort	1
1 Was sind <i>Mitwirkungspflichten</i>?	1
2 Was kann passieren, wenn Sie nicht <i>mitwirken</i>?	2
3 Was genau müssen Sie tun, um <i>mitzuwirken</i>?	2
4 Finanzierung der <i>Mitwirkung</i>	3
5 Nachweis der <i>Mitwirkung</i>	3
Quellenangaben	4
Anhänge	4
Anhang I:	
Tabelle Mitwirkung – Beispiel	
Tabelle Mitwirkung – Blanko-Vordruck (zum selbst Ausfüllen)	
Anhang II:	
Gesprächsprotokoll – Beispiel	
Gesprächsprotokoll – Blanko-Vordruck (zum selbst Ausfüllen)	

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Vorwort

Diese Arbeitshilfe richtet sich an Menschen mit Duldung. Sie haben eine Duldung? Die Anforderungen an Ihre *Mitwirkung* werden erklärt. Die Arbeitshilfe soll Ihnen helfen, Ihre *Mitwirkung* zu dokumentieren. Sie soll Ihnen helfen, Ihre Rechte und Pflichten zu kennen – und Sanktionen zu vermeiden.

Dieses Merkblatt ersetzt keine Beratung! Jeder Fall ist anders! Lassen Sie sich unbedingt von einer spezialisierten Beratungsstelle oder einer*m fachkundigen Rechtsanwält*in beraten.

Wichtig sind zum Beispiel diese Fragen:

- Was müssen Sie konkret tun?
- Welche Folgen kann das haben?
- Was kann passieren, wenn Sie nicht mitwirken?

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Thüringer IvAF-Netzwerks BLEIBdran gern mit Rat und Tat zur Seite:

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH Koordination/Berufliche Beratung Projekt BLEIBdran	Flüchtlingsrat Thüringen e.V. Projekt BLEIBdran	Diako Thüringen Projekt BLEIBdran
Wallstraße 18 99084 Erfurt	Schillerstraße 44 99096 Erfurt	Friedrich-Naumann-Straße 4 04626 Schmölln
Tel.: 0361 511500-25 christiane.welker@ibs-thueringen.de www.ibs-thueringen.de	Tel.: 0361 518051-26 beratung@fluechtlingsrat-thr.de www.fluechtlingsrat-thr.de	Tel.: 0176 -57805609 s.fischer@diako-thueringen.de www.diako-thueringen.de

1 Was sind Mitwirkungspflichten?

Sie haben eine Duldung. Sie haben keinen Pass und/oder Ihre Identität ist nicht geklärt? Dann müssen Sie *mitwirken*, Ihre Identität zu klären und/oder einen Pass zu besorgen. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet (§§ 3, 48 Abs. 3, 82 AufenthG; § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG).

In manchen Fällen ist es schwierig oder unmöglich, einen Pass und/oder Identitätsnachweise zu beschaffen. Ein Identitätsnachweis ist zum Beispiel eine ID-Card oder eine Geburtsurkunde. Ein Zeugnis aus dem Herkunftsland oder eine Taufurkunde können einen Hinweis auf Ihre Identität geben.

Sie müssen alles versuchen, was die Ausländerbehörde verlangt – solange es zumutbar ist. Das sind Ihre *Mitwirkungspflichten*.

Ein Pass ist in der Regel Voraussetzung für eine Abschiebung oder eine Ausreise. Bei manchen Ländern reicht dafür auch ein Passersatz. Nicht in alle Länder wird abgeschoben.

Gleichzeitig ist ein Pass in der Regel Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis – z. B. nach Beendigung der Ausbildung (§ 18a AufenthG), bei guter Integration (§§ 25a, b AufenthG) oder über die Härtefallkommission (§ 23a AufenthG).

2 Was kann passieren, wenn Sie nicht *mitwirken*?

Sie helfen nicht mit, Ihre Identität zu klären und/oder einen Pass zu besorgen? Das kann Folgen haben:

a) Arbeitsverbot

Die Ausländerbehörde kann Ihnen ein Arbeitsverbot geben (§ 60a Abs. 6). Das geht nur, wenn es keine anderen Gründe gibt, weshalb Sie nicht abgeschoben werden können. Solche Gründe können z.B. sein: In Ihr Land wird generell nicht abgeschoben; Ihr Land stellt generell keine Pässe aus; Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder haben eine Aufenthaltserlaubnis.

b) Leistungskürzung

Das Sozialamt kann Ihnen für sechs Monate die Leistungen kürzen (§ 1a AsylbLG). Das heißt, Sie bekommen weniger Geld. Wenn Sie weiterhin nicht Ihren *Mitwirkungspflichten* nachkommen, kann das verlängert werden. Das geht nur, wenn es keine anderen Gründe gibt, weshalb Sie nicht abgeschoben werden können.

c) Residenzpflicht

Die Ausländerbehörde kann eine Residenzpflicht verhängen (§ 61 Abs. 1c Nr. 3 Satz 2). Das bedeutet, dass Sie Ihren Landkreis oder Ihre Stadt nur noch mit Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen dürfen.

d) Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Sie haben falsche Angaben über Ihre Identität gemacht? Oder Sie helfen nicht mit, ihren Pass zu beschaffen? Dann können Sie eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) bekommen. Das ist eine sehr schlechte Duldung. Personen mit dieser Duldung haben ein Arbeitsverbot und eine Wohnsitzauflage. Die Zeit in der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ gilt nicht als Aufenthaltszeit für Bleiberechtsregelungen (zum Beispiel nach §§ 25a, b AufenthG oder für die neue Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nach §§ 60c, 60d AufenthG).

e) Mitwirkungshaft

Sie sind nicht zu einem angeordneten Termin bei der Botschaft gegangen? Oder Sie sind nicht zu einem angeordneten Termin beim Amtsarzt gegangen? Dann kann die Ausländerbehörde Mitwirkungshaft anordnen (§ 62 Abs. 6 AufenthG).

f) Weitere Folgen

In manchen Fällen können Sie sogar eine Strafe (Geld oder sogar Gefängnis) (§§ 98 Abs. 5, 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) bekommen. Es kann sein, dass Ihnen die Abschiebung nicht angekündigt wird (§ 60a Abs. 5 S. 5 AufenthG). Es kann sein, dass Sie vor der Abschiebung in Abschiebehäft (§ 62 AufenthG) oder in den Ausreisegewahrsam (§ 62b Abs. 1 Satz 1 AufenthG) kommen.

3 Was genau müssen Sie tun, um *mitzuwirken*?

Die Ausländerbehörde muss Ihnen sagen, was genau Sie konkret machen müssen (§ 82 Abs. 3 AufenthG), damit Ihre *Mitwirkungspflicht* erfüllt ist. Lassen Sie sich das schriftlich geben.

Was die Ausländerbehörde verlangt, muss **zumutbar** sein.

Beispiele für **nicht zumutbare** Mitwirkungshandlungen können sein:

- Die Abgabe von politischen oder religiösen Erklärungen, die nicht mit dem deutschen Recht vereinbar sind, ist nicht zumutbar.
- Der Besuch der Botschaft bringt Ihre Verwandten in große Gefahr? Das müssen Sie der Ausländerbehörde gut erklären – am besten schriftlich.
- Sie waren schon drei Mal bei einer Botschaft? Es ist nicht zumutbar, Sie immer wieder dorthin zu schicken, obgleich Sie schon mehrmals dort waren.

4 Finanzierung der Mitwirkung

Sie bekommen Geld vom Sozialamt? Dann können Sie für die *Mitwirkung* (z. B. Fahrt zur Botschaft, Vertrauensanwalt, Kosten für den Pass) Geld vom Sozialamt bekommen (§ 6 Abs. 1 AsylbLG). Dafür müssen Sie vorher einen Antrag beim Sozialamt stellen.

5 Nachweis der Mitwirkung

Sie müssen Ihre *Mitwirkung* nachweisen. Das ist Ihre Pflicht. Die Tabelle im Anhang soll Ihnen dabei helfen. Damit können Sie der Ausländerbehörde zeigen, was Sie gemacht haben.

Dokumentieren Sie jeden Schritt so genau wie möglich. Darüber hinaus müssen Sie alle Beweise sammeln. Alle Nachweise sollten Sie an die Tabelle anhängen, z. B.:

- Kopie der Passanträge
- Schreiben/Merkblätter der Botschaft
- Schreiben an Familie/Freund*innen im Herkunftsland
- Schreiben an Rechtsanwält*innen im Herkunftsland
- Belege über Postsendungen/Fax
- Fahrscheine zur Botschaft/Konsulat
- Fotos

Haben Sie Zeug*innen? Schreiben Sie Namen und Geburtsdaten in die Tabelle.

Es kann auch hilfreich sein, Fotos von sich selbst zu machen. Zum Beispiel in der Botschaft/dem Konsulat. Gut ist, wenn man das Datum erkennt. Nehmen Sie z. B. eine Tageszeitung mit auf das Foto.

Sie haben keinen Nachweis von einem Gespräch? Machen Sie sofort nach dem Gespräch ein *Gesprächsprotokoll* aus Ihrer Erinnerung. Die Vorlage *Gesprächsprotokoll* kann dabei helfen.

Als Beweis Ihrer *Mitwirkung* können Sie die Tabelle zusammen mit allen gesammelten Nachweisen der Ausländerbehörde vorlegen. **Machen Sie sich vorher unbedingt eine Kopie!**

Quellenangaben:

Weiser, Barbara/Röder, Michael (2018): *Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten von Personen mit einer Duldung, bei Asylsuchenden und bei Schutzberechtigten – ein Leitfaden für die Beratung*. Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., online unter: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/11/%E2%80%9EBeratungsleitfaden-zu-Passbeschaffung-und-Mitwirkungspflicht-bei-Personen-mit-einer-Duldung-bei-Asylsuchenden-und-Schutzberechtigten%E2%80%9C.pdf>.

Anhänge

Auf den folgenden Seiten finden Sie ein *fiktives* Beispiel, wie die **Tabelle zur Dokumentation Ihrer Mitwirkung** ausgefüllt werden *kann*. Auch finden Sie ein *fiktives* Beispiel für das **Gesprächsprotokoll**. Diese Beispiele sollen Ihnen zeigen, wie die **Tabelle** bzw. das **Gesprächsprotokoll** aussehen *könnten*.

Danach finden Sie jeweils *Blanko-Vordrucke* für die **Tabelle** und das **Gesprächsprotokoll**, die Sie selbst ausfüllen können.

IMPRESSUM

Herausgeber

IvAF Netzwerk „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Redaktion:

Christiane Welker
(IBS gGmbH)
Lewina Höhle
(Sozialamt Ilm-Kreis)
Jan Elshof
(Flüchtlingsrat Thüringen e.V.)

Layout:

Andrea Priebe (IBS gGmbH)

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Anhang I - Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung – Beispiel

Datum	Was habe ich gemacht?	Mit wem habe ich gesprochen? (Name/Telefonnummer)	Wie haben wir kommuniziert?	Gibt es ein Ergebnis/eine Frist/eine Vereinbarung/eine Absage?	Gibt es Zeug*innen?	Welche Nachweise gibt es?
24.07.2019	Anruf bei meiner Schwester, damit sie mir meine Geburtsurkunde schickt	Mariam Müller, geb. 1.5.1990, Tel. 0123456789	Tel.	Sie sagt, sie probiert die Geburtsurkunde zu beschaffen. Ich soll mich in 2 Wochen wieder melden.	Ja, meine Mitbewohnerin, Andrea Schulze, geb. 20.05.1985, Erfurt	
30.07.2019	Anruf bei der Botschaft von Land XY	Botschaftsmitarbeiter, Herr. A. Ahmadi, Tel. 030 12345678	Tel.	Ich habe am 25.08.2019, um 11.00Uhr einen Termin bei der Botschaft.	Mein Freund, Bela Bali, geb. 20.09.1980	- Gesprächsprotokoll, Bildschirmfoto (Screenshot) vom Anrufprotokoll
31.07.2019	Abgabe Antrag beim Sozialamt auf Übernahme der Fahrtkosten zur Botschaft am 25.08.2019	Sachbearbeiterin Frau Friedrich	Persönlich im Sozialamt	In Bearbeitung	Frau Friedrich	- Kopie Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten
07.08.19	Nachfrage bei meiner Schwester wegen der Geburtsurkunde	Mariam Müller, geb. 1.5.1990, Tel. 0123456789	Mail	Geburtsurkunde kann nicht ausgestellt werden		- Ausdruck der E-mails
25.08.2019	Fahrt zur Botschaft XY nach Berlin und Frage nach Pass	Botschaftsmitarbeiter, Herr. A. Ahmadi, Tel. 030 12345678	Persönliche Vorsprache	Ich bekomme keinen Pass, weil ich keine Geburtsurkunde habe	Mein Freund, Bela Bali, geb. 20.09.1980	- Fahrkarten zur Botschaft - Bestätigung der Botschaft über Vorsprache + Nicht-Erteilung des Passes - Foto in der Botschaft

Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum selbst Ausfüllen)

Datum	Was habe ich gemacht?	Mit wem habe ich gesprochen? (Name/ Telefonnummer)	Wie haben wir kommuniziert?	Gibt es ein Ergebnis/eine Frist/ eine Vereinbarung/eine Absage?	Gibt es Zeug*innen?	Welche Nachweise gibt es?

Anhang II: Gesprächsprotokoll zur Dokumentation der Mitwirkung (Beispiel)

Datum / Uhrzeit: 30. 07.2019, 10.15 Uhr

gesprachen mit: Frau Ahmadi / Botschaft XY

(X) telefonisch (ggf. Telefonnummer: 030 12345678)

() persönlich

() andere (z.B. Skype)

Zeug*innen: Herr Bela Bali, geb. 20.09.1980

Inhalt des Gesprächs:

Ich habe bei der Botschaft angerufen. Am Telefon habe ich mit Herrn Ahmadi gesprochen. Ich habe ihm gesagt, dass ich einen Pass benötige. Er hat mich gefragt, wofür ich den Pass brauche. Ich habe ihm erklärt, dass ich ohne Pass keine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde bekomme. Er hat gesagt, dass ich persönlich vorbei kommen muss. Er hat mir einen Termin für den 25.08.2019 gegeben.

